

# **GESCHÄFTSORDNUNG**

## **Stadtmarketingbeirat der Erlebnis Bremerhaven, Gesellschaft für Touristik, Marketing und Veranstaltungen mbH (Erlebnis Bremerhaven GmbH)**

### **Präambel**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven hat im Zuge der Neuorganisation der Bereiche „Touristik“, „Touristische Infrastruktur“, „Marketing“ und „Veranstaltungsmanagement“ die Gründung der „Erlebnis Bremerhaven, Gesellschaft für Touristik, Marketing und Veranstaltungen mbH“ – kurz: Erlebnis Bremerhaven GmbH - zum 01. Juli 2013 beschlossen. Zu den Organen der Gesellschaft gehört gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages ein Stadtmarketingbeirat. Dessen Tätigkeit soll gemäß § 13 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages durch die nachfolgende Geschäftsordnung für den Stadtmarketingbeirat bestimmt werden, die die Gesellschafterversammlung im Benehmen mit dem Stadtmarketingbeirat beschließt.

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Der Stadtmarketingbeirat wird auf Veranlassung und im Einvernehmen mit der Gesellschafterversammlung der Erlebnis Bremerhaven GmbH als ehrenamtliche lokale funktions- und interessenübergreifende Instanz aus Organisationen, die dem Gesellschaftszweck entsprechen, zur Beratung und Unterstützung des Unternehmens bei seinen geschäftlichen Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages gebildet.
- (2) Gegenstand der Gesellschaft gemäß § 2 Abs. 1 ist die Stärkung des Profils der Stadt Bremerhaven durch Förderung, Entwicklung, Umsetzung und Koordination geeigneter Maßnahmen in den Bereichen Tourismus, Stadtmarketing und Veranstaltungsmanagement im Gebiet der Stadt Bremerhaven und in der angrenzenden Region.

## § 2 Aufgaben

- (1) Der Stadtmarketingbeirat berät und unterstützt die Organe der Erlebnis Bremerhaven GmbH sowie bei Bedarf die städtischen Gremien in allen für die Stadt Bremerhaven relevanten Fragen des Stadtmarketing. Grundlagen seines Handelns sind der Gesellschaftsvertrag, diese Geschäftsordnung und die Empfehlung der Bundesvereinigung City- und Stadtmarketing Deutschland e.V., Stadtmarketing konsequent als strategisches Instrument der kooperativen Stadtentwicklung zu verstehen und zu nutzen, um im Verbund und übersektoral die Entwicklung der Stadt Bremerhaven nachhaltig und transparent zu gestalten.
  
- (2) Der Stadtmarketingbeirat unterstützt die Erlebnis Bremerhaven GmbH bei der zukunftsorientierten Weiterentwicklung und Profilierung der Stadt Bremerhaven, um deren Wettbewerbsfähigkeit zu sichern, in dem
  - a) wettbewerbsrelevante Zukunftsthemen und Profildfelder für Bremerhaven in Kooperation mit Partnern entwickelt,
  - b) gemeinsam an deren Entwicklung, Bearbeitung und Umsetzung in Form von Projektansätzen und -ideen unter Berücksichtigung der strategischen Ausrichtung mitwirkt,
  - c) Qualitäten der Stadt (nach Außen) sichtbar / mit einer Stimme hörbar gemacht werden,  
und
  - d) andere (Bürger, Unternehmen, Stadtverwaltung und Kunden) zur Mitarbeit motiviert werden, unter anderem durch eine stärkere strategische Bündelung der unterschiedlichen Kompetenzen in Bremerhaven.

Dieses Aufgabeverständnis ist für den Stadtmarketingbeirat mit folgendem verbunden:

- aa) Sicherstellung des Informationsaustausches zwischen den Handelnden,
- bb) Unterstützung und Förderung der Stadtmarketingarbeit in der Stadt Bremerhaven,
- cc) Fertigung von Stellungnahmen für die städtischen Gremien zu stadtmarketingrelevanten Themen,
- dd) Bearbeitung besonderer Themen, die ihm durch den Magistrat oder städtische Gremien der Stadt Bremerhaven übertragen werden.

- (3) Der Stadtmarketingbeirat ist durch die Geschäftsführung über ihre Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, des Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu unterrichten. Das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung und der von der Geschäftsführung für jedes Geschäftsjahr aufzustellende Wirtschaftsplan ist dem Stadtmarketingbeirat zur Kenntnisnahme zu geben.

### § 3

#### Mitglieder des Stadtmarketingbeirats

- (1) Der Stadtmarketingbeirat besteht aus maximal zweiundzwanzig Mitgliedern. In ihm sollen gesellschaftlich relevante Kräfte der Stadt Bremerhaven vertreten sein. Neben der Geschäftsführung, die den Vorsitz innehat, soll jeweils ein Vertreter von Organisationen, die dem Gesellschaftszweck entsprechen, dem Stadtmarketingbeirat angehören. Darüber hinaus gehören Vertreter des Magistrats, der Stadtverordnetenversammlung und öffentlicher Gesellschaften dem Stadtmarketingbeirat an. In einer Anlage zur Geschäftsordnung sind die aktuelle Zusammensetzung der Stadtmarketingbeiratsmitglieder und deren Zuordnung in die Gruppen

- lit. A: Bürgerschaftliche Akteure  
und
- lit. B. Magistrat, Stadtverordnetenversammlung, öffentliche Gesellschaften

zu dokumentieren.

- (2) Die Organisationen gemäß Absatz 1 werden durch die Gesellschafterversammlung bestimmt. Sie entsenden einen von ihnen zu benennenden Vertreter in den Stadtmarketingbeirat. Eine persönliche Vertretung ist nicht möglich.
- (3) Dem Stadtmarketingbeirat gehören die Mitglieder in der Regel für jeweils 5 Jahre an, die Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlperiode.

Eine Abberufung bzw. Neuernennung kann von dem zur Ernennung berechtigten Organ oder der Gesellschafterversammlung auch zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen. Eine erneute Ernennung ist zulässig.

- (4) Die Mitarbeit im Stadtmarketingbeirat ist ehrenamtlich. Den Mitgliedern werden keine Aufwendungen erstattet.

- (5) Der Stadtmarketingbeirat kann jederzeit für relevante Themen zu seinen Sitzungen Gäste einladen und/oder Arbeitskreise einrichten.
- (6) Der Stadtmarketingbeirat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vertreter, der gemäß § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages als Vertreter in den Aufsichtsrat der Erlebnis Bremerhaven GmbH entsandt wird. Das zu wählende Mitglied darf nicht zugleich dem Magistrat, der Stadtverordnetenversammlung oder einer kommunalen Gesellschaft angehören.

#### **§ 4 Vorsitz**

Die Sitzungen des Stadtmarketingbeirates werden von der Geschäftsführung, im Falle ihrer Verhinderung durch die Leitung Stadtmarketing, als Vorsitzender geleitet.

#### **§ 5 Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Stadtmarketingbeirates sind nicht öffentlich und finden grundsätzlich nach Bedarf (mindestens zweimal jährlich) statt, um insbesondere die Erörterung des Marketingplans für das jeweilige Folgejahr sicherzustellen. Dabei wird die Sitzung des Stadtmarketingbeirates vom Vorsitzenden - im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter – vorbereitet und einberufen, oder wenn es von einem Mitglied beantragt wird.
- (2) Jedes Mitglied des Stadtmarketingbeirats ist schriftlich (in der Regel per Email) unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung einzuladen. Die Einladung soll den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor Sitzungstermin einschließlich der Beratungsunterlagen zugehen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (3) Von jeder Einladung des Stadtmarketingbeirats erhält der Aufsichtsratsvorsitzende zeitgleich eine Kopie.

- (4) Über jede Sitzung des Stadtmarketingbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen, das von der/dem Vorsitzenden und von der bzw. dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss den Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse enthalten. Das Protokoll ist einschließlich etwaiger Anlagen allen Mitgliedern des Stadtmarketingbeirats, dem Aufsichtsratsvorsitzenden und der Gesellschafterversammlung der Erlebnis Bremerhaven GmbH zu übermitteln.

## **§ 6**

### **Beschlussfassung**

- (1) Der Stadtmarketingbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt dem Vorsitzenden bekannt gegebenen Anschrift schriftlich eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende des Stadtmarketingbeirats bzw. im Verhinderungsfall deren/dessen Stellvertretung an der Sitzung teilnehmen. Zudem müssen aus beiden Gruppen gemäß § 3 Abs. 1 jeweils mindestens 5 Mitglieder teilnehmen.
- (2) Ist der Stadtmarketingbeirat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht bzw. nicht mehr beschlussfähig, so kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung nach § 5 Abs. 2 einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Stadtmarketingbeirat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens sechs Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Darüber hinaus müssen aus beiden Gruppen gemäß § 3 Abs. 1 jeweils mindestens 3 Mitglieder teilnehmen.
- (3) Der Stadtmarketingbeirat fasst grundsätzlich seine Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Eine schriftliche Stimmabgabe abwesender Mitglieder ist zulässig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Einen Stichentscheid des Vorsitzenden gibt es nicht.
- (4) Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, fernschriftlich, telegraphisch oder telefonisch oder mittels Telefax oder Email - auch kombiniert - gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dieser Art der Abstimmung nicht widerspricht (Umlaufverfahren). Sofern innerhalb einer Frist von 14 Tagen keine Antwort vorliegt, ist von einer Zustimmung zum Beschlussvorschlag auszugehen. Einen Stichentscheid des Vorsitzenden gibt es nicht.

## **§ 7**

### **Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Stadtmarketingbeirates sind zur Teilnahme an der Sitzung und zur Mitarbeit verpflichtet, wenn sie nicht aus wichtigen Gründen verhindert sind. Die Mitglieder des Stadtmarketingbeirats haben ihre Tätigkeit gewissenhaft und im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages auszuüben.
- (2) Die Mitglieder des Stadtmarketingbeirats haben Befangenheitsgründe von sich aus rechtzeitig anzuzeigen.

## **§ 8**

### **Schlussbestimmung**

Eine Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Schriftform.

Diese Geschäftsordnung für den Stadtmarketingbeirat der Erlebnis Bremerhaven GmbH tritt nach Verabschiedung durch die Gesellschafterversammlung und der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung am xx.xx.2018 in Kraft.

Anlage Geschäftsordnung

	<b>Gruppe A: Bürgerschaftliche Akteure</b>		<b>Gruppe B: Magistrat, Stadtverordnetenversammlung, öffentliche GmbHs</b>
1	ein Vertreter des Vereins KUNST & NUTZEN Atelier e. V.	12	Oberbürgermeister
2	ein Vertreter der Universität Bremen	13	Bürgermeister
3	ein Vertreter aus dem Bereich der touristischen Attraktionen aus den „Havenwelten Bremerhaven“	14	ein Vertreter des Dezernats X
4	ein Vertreter des Vereins CITY SKIPPER Bremerhaven e.V.	15+16	zwei Vertreter der Stadtverordnetenversammlung
5	ein Vertreter Impulsflut – Netzwerk der Kreativwirtschaft Bremerhaven	17	ein Vertreter der Magistratskanzlei
6	ein Vertreter des Stadttheaters Bremerhaven	18	ein Vertreter des Referats für Wirtschaft
7	ein Vertreter der Schaufenster Fischereihafen GmbH	19	ein Vertreter der BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH
8	ein Vertreter des DEHOGA Fachverbandes Bremerhaven	20	ein Vertreter des Dezernats IV
9	ein Vertreter der Marketinginitiative Bremerhavener Quartiere (MBQ) / Handelskammer	21	ein Vertreter des Dezernats V
10	ein Vertreter des Tourismusausschusses	22	ein Vertreter der Erlebnis Bremerhaven GmbH
11	ein Vertreter der Wissenschaft Bremerhaven		

